

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-105/2016  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	27.09.2016	öffentlich

### Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt mit den zuvor beschlossenen /ohne Änderungen folgende Satzung zu erlassen:

#### **Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Gemeinde Wustermark**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32) in Verbindung mit §§ 1 und 12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 35]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Schiedspersonen (Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson) der Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark erhalten auf der Grundlage dieser Satzung eine Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die stellvertretende ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (3) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, z. B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
- (4) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts abgerechnet. Gleiches gilt für notwendige Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen.

### **§ 3**

#### **Verdienstaussfall**

- (1) Die Schiedsperson hat gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Verdienstaussfall.
- (2) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag bei der Gemeinde Wustermark erstattet. Die Höhe des geltend gemachten Verdienstaussfalls ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### **§ 4**

#### **Zahlungsbestimmungen**

Die zu gewährende Aufwandsentschädigung wird halbjährlich nachträglich ausgezahlt. Die Erstattung von Reisekosten und Verdienstaussfall erfolgt jeweils nach Antragstellung.

Der Anspruch auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und der Verpflichtung durch das zuständige Amtsgericht und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson. Die Aufwandsentschädigung wird dabei unabhängig vom Tag des Beginns und des Endes der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wustermark, den .....

Schreiber  
Der Bürgermeister

#### **Sachverhalt/ Begründung:**

Mit Beschluss A-011/2016, der Gemeindevertretung vom 19.07.2016, wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Entschädigungssatzung der Gemeinde so abgeändert werden kann, dass die Schiedsstelle darin Berücksichtigung findet oder nach Möglichkeiten zu suchen, die demselben Ziel entsprechen. Dem Prüfauftrag wird hiermit entsprochen.

Das Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg (SchG) regelt die Einrichtung der Schiedsstellen. Demnach richtet die Gemeinde eine Schiedsstelle ein. Sie trägt die Sachkosten. Einen Aufwandsentschädigungsanspruch generiert das SchG nicht.

Nach den Bestimmungen der BbgKVerf werden dem ehrenamtlich Tätigen Auslagen und Verdienstaussfall erstattet. Für die ebenfalls ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung wird die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ausdrücklich benannt. Dies trifft jedoch nicht auf sonstige Ehrenamtliche zu. Daher entschied sich die Gemeindeverwaltung bewusst eine eigenständige Satzung zu erarbeiten, in der lediglich die gewünschte Aufwandsentschädigung der Schiedsstelle Berücksichtigung findet.

Da wie benannt sowohl das SchG und auch die BbgKVerf keine Regelungen für eine Aufwandsentschädigung für Schiedsstellen beinhalten, ist die Gewährung Aufwandsentschädigung an die Schiedspersonen eine freiwillige Leistung i.S.d. § 2 Abs. 1 BbgKVerf.

Die Einführung sowie die Art und auch Höhe der Entschädigung obliegt der Entscheidung der Vertretung.

Als Beispiele können die Satzungen der nachstehenden Gemeinden/Städte benannt werden.

- Stadt Lübben (Spreewald)
- Stadt Elsterwerda
- Stadt Templin
- Gemeinde Löwenbergerland

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die genannten Entschädigungen würde ein Jahresbetrag von 360,00 € binden. Unter dem

Produkt:	11110
Sachkonto:	54210000

werden jährlich 60.000,00 € für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der Gremien eingeplant. Im Jahr 2015 wurden hiervon 58.206,27 € in Anspruch genommen. Die Mehrkosten von ca. 360,00 Euro können somit aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden.

Az.:  
09.09.2016